



## Steuersünder werden härter bestraft

# Unvollständige Selbstanzeigen schützen nicht vor Strafe

„Wer Steuern hinterzieht, handelt unrecht. Wer sich besinnt, dem wird verziehen“ - doch dieses Prinzip der strafbefreienden Selbstanzeige funktioniert seit dem 29. April 2011 nur noch, wenn alle noch nicht offenbarten und strafrechtlich nicht verjährten Steuerstraftaten vollständig offengelegt werden. Das heißt, alle Einkünfte müssen vollständig und zutreffend nacherklärt werden. Teilselbstanzeigen schützen nicht mehr vor der Strafverfolgung. Ein „scheibchenweises“ Preisgeben nicht erklärter Einkünfte wird nicht mehr mit Straffreiheit belohnt.

Es ist auch nicht mehr ausreichend, dem Finanzamt nur anzukündigen, dass Einnahmen nicht erklärt wurden. Können die konkreten Zahlen für die nicht erklärten Einkünfte noch nicht ermittelt werden, ist eine strafbefreiende Selbstanzeige nur möglich, wenn die noch zu versteuernden Einkünfte geschätzt werden. Wer zu niedrig schätzt, riskiert die Straffreiheit. Eine zu niedrig abgefasste Selbstanzeige kann strafverschärfend wirken. Geringfügige Abweichungen sind allerdings unschädlich. Hat das Finanzamt die Steuerhinterziehung bereits entdeckt, ist es für eine Selbstanzeige zu spät. Zudem muss die Selbstanzeige erfolgen, bevor eine Betriebsprüfung angekündigt wird. Bis zum 28. April 2011 konnte eine strafbefreiende Selbstanzeige auch noch im Zeitraum zwischen der Ankündigung der Betriebsprüfung und dem Erscheinen des Prüfers gestellt werden.

Straffrei bleibt grundsätzlich nur, wer nicht mehr als 50.000 EUR hinterzogen hat. Bei höheren Hinterziehungsbeträgen wird nur dann von der Strafverfolgung abgesehen, wenn zusätzlich zur hinterzogenen Steuer und den Zinsen freiwillig 5 % der verkürzten Steuer gezahlt werden.



Ulrike Hähner, Steuerberaterin, spezialisiert auf die Beratung von Apothekern, Mitglied im ETLADVISION-Verbund

Steuern werden hinterzogen, wenn der Steuerpflichtige über steuerlich erhebliche Tatsachen unrichtige, unvollständige oder keine Angaben macht und dadurch vorsätzlich Steuern verkürzt werden. Wurde dagegen ohne Vorsatz gehandelt, liegt keine Steuerhinterziehung vor, sondern eine leichtfertige Steuerverkürzung. Bei leichtfertigen Steuerverkürzungen können Bußgelder bis zu 50.000 EUR festgesetzt werden. Aber auch bei leichtfertiger Steuerverkürzung ist eine bußgeldbefreiende

Selbstanzeige möglich. Eine Geldbuße wird vermieden, soweit die unrichtigen, unvollständigen oder unterlassenen Angaben gegenüber der Finanzbehörde berichtigt, ergänzt oder nachgeholt werden. Eine bußgeldbefreiende Selbstanzeige ist auch noch möglich, wenn eine Betriebsprüfung schon angekündigt wurde. Das bedeutet, dass auch noch während einer laufenden Außenprüfung eine Selbstanzeige erstattet werden kann, soweit lediglich der Vorwurf der Leichtfertigkeit im Raum steht. Wurde allerdings bereits ein Straf- oder Bußgeldverfahren eingeleitet, kann ein Bußgeld nicht mehr vermieden werden.

Fazit: Eine wirksame Selbstanzeige schützt vor Strafe, allerdings sind neben den verkürzten Steuern zusätzlich die darauf entfallenden Nachzahlungszinsen von jährlich 6 % und auf hinterzogene Steuern von mehr als 50.000 € noch der Zuschlag von 5 % zu entrichten. Um bei einer Selbstanzeige die Straffreiheit nicht zu riskieren, sollte fachlicher Rat eines spezialisierten Steuerberaters oder Rechtsanwalts eingeholt werden. ●

**ETL | ADVISION**  
Steuerberatung für Heilberufler

ETL ADVISION  
Steuerberatungsgesellschaft AG  
Home: [www.ETL-ADVISION.de](http://www.ETL-ADVISION.de)  
E-Mail: [advision@etl.de](mailto:advision@etl.de)